

31. Oktober 1990

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 6. NOV. 1990 Ltg. 251/A-1/92 Ko.-Aussch.
--

A n t r a g

der Abgeordneten Mag. Freibauer, Haufek, Ing. Eichinger, Feurer, Hoffinger, Gruber, Romeder, Knotzer und Franz Rupp

betreffend Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher sowie die Beiträge an deren Interessenvertretungen

Als der Landtag von NÖ am 10. Juli 1975 ein Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher beschloß, ging er dabei vom Postulat der Ehrenamtlichkeit im Sinne des § 29 der NÖ Gemeindeordnung, LGBI.1000, aus. Nach dieser Bestimmung ist das Amt als Mitglied des Gemeinderates oder als Ortsvorsteher ein Ehrenamt. Inwieweit den Mitgliedern des Gemeinderates und den Ortsvorstehern für den mit der Ausübung ihres Mandates oder Amtes verbundenen Aufwand eine Entschädigung gebührt, wird einem eigenen Gesetz vorbehalten.

Unter Beachtung dieses Grundsatzes (der Ehrenamtlichkeit) sieht nun das geltende Gesetz, LGBI.1005, nicht nur für die Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher, sondern auch für den Bürgermeister Entschädigungen vor, die sich als "Aufwandsentschädigungen" an der Höhe der Einwohnerzahl der Gemeinde orientieren und lediglich zwölfmal im Jahr ausbezahlt werden. Das Gesetz behandelt dem Grunde nach den Bürgermeister wie jedes andere Mitglied des Gemeinderates; auf die Tatsache, daß der Bürgermeister nicht nur politischer Funktionär der Gemeinde, sondern auch Behördenorgan (Baubehörde, Abgabenbehörde, Meldebehörde udgl.) ist, wird dabei keine Rücksicht genommen.

Die Bezüge des Bürgermeisters waren gemäß § 29 Z.4 Einkommensteuergesetz 1972 (EStG) sonstige Einkünfte im Sinne des § 2 Abs.3 Z.7 EStG und mußten, soweit sie nicht als Werbungskosten absetzbar waren, zur Einkommensteuer veranlagt werden. Mit Bundesgesetz vom 5. November 1980, BGBl. Nr.545, mit dem das Unvereinbarkeitsgesetz, das Bezügegesetz und andere Rechtsvorschriften geändert wurden, wurde, die Rechtslage insofern geändert, als die Bezüge nach dem vorerwähnten Gesetz nunmehr zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25 Abs.1 Z.4 EStG) erklärt wurden. Dies bedeutet, daß für den betroffenen Personenkreis von den Gemeinden erstmalig Lohnsteuerkarten gemäß § 39 Abs.1 EStG ausgestellt werden müssen. Je nachdem, ob der Gemeindevandatar, für den die Lohnsteuerkarte auszustellen ist, bereits in einem Dienstverhältnis steht oder nicht, wird es sich dabei um eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte bzw. um die erste Lohnsteuerkarte handeln.

Das Werbungskostenpauschale wurde durch das 3. Abgabenänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr.606, beseitigt. Das bedeutet, daß nunmehr Ausgaben, die als Werbungskosten abgesetzt werden sollen, dem Finanzamt nachzuweisen sind.

Durch diese gesetzlichen Neuerungen auf dem Gebiet des Einkommensteuergesetzes wurde das Einkommen der Bürgermeister aus ihren Funktionsgebühren erheblich verringert. Darüber hinaus wurden immer wieder Stimmen laut, wonach dem Bürgermeister als Behördenorgan keine Entschädigung wie den anderen Mitgliedern des Gemeinderates, sondern ein Amtsbezug mit Sonderzahlungen, so wie allen anderen Behördenorganen (Bezirkshauptmann, Landeshauptmann, Bundesminister), gebühre.

Oberösterreich ist in seinem O.Ö. Bürgermeisterbezügegesetz diesen Weg bisher als erstes Bundesland gegangen.

Aufgrund der dargelegten Überlegungen kann daher in Hinkunft nicht mehr vom Grundsatz der Ehrenamtlichkeit bei der Entschädigung des Bürgermeisters ausgegangen werden, sondern muß die-

sem entsprechend seiner tatsächlichen Tätigkeit als Behördenorgan ein monatlicher Amtsbezug samt Sonderzahlungen zuerkannt werden. Die Neuregelung des Bürgermeisterbezuges bedingt aber auch eine Änderung der pensionsrechtlichen Bestimmungen, die hinsichtlich Diktion und inhaltlicher Regelungen weitgehendst an die allgemeinen pensionsrechtlichen Bestimmungen für Beamte angeglichen werden sollen.

Durch die vorgesehene Neuregelung des Bezügesetzes werden bei den Gemeinden zusätzliche Aufwendungen entstehen. Wie hoch diese im einzelnen sind, kann im Hinblick auf den den Gemeinden eingeräumten Spielraum bei der Bezugsfestsetzung nicht vorausgesagt werden.

Zu den Bestimmungen ist im einzelnen anzuführen:

Zu Z.1.:

Diese Bestimmung zählt jene Geldleistungen auf, auf die nach diesem Gesetz Anspruch besteht. Dabei wird - wie bereits ausgeführt - die Diktion an die allgemeinen dienst- und pensionsrechtlichen Bestimmungen für Beamte angeglichen. Anstelle der "Entschädigung" tritt der "Amtsbezug des Bürgermeisters und die Sonderzahlungen", anstelle der "einmaligen und laufenden Zuwendung" die "Abfindung und die Bürgermeisterpension", anstelle des "Hinterbliebenengeldes" die "Hinterbliebenenpension". Der Begriff "Barauslagen" wurde im Sinne des § 141 Dienstpragmatik der Landesbeamten (DPL) durch den Begriff "Aufwendungen" ersetzt.

Zu Z.3.:

Das bisher bestehende Verzichtsverbot wird in Abs.2 dahingehend eingeschränkt, daß ein Verzicht zur Gänze oder teilweise dann zulässig sein soll, wenn dem Bezugsberechtigten durch die Annahme des Bezuges ein Schaden, insbesondere durch Kürzung seiner sonstigen Einkünfte, entstehen würde. Dies ist derzeit z.B. bei Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 der Fall.

Gemäß § 12 Abs.1 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (ALVG) ist arbeitslos, wer nach Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses keine neue Beschäftigung gefunden hat. Beschäftigung ist hier eindeutig im Sinne von Erwerbstätigkeit zum Zwecke der Erlangung der nötigen Lebenshaltungskosten zu verstehen. Obwohl die Entschädigung nach dem Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher sowie die Beiträge an deren Interessenvertretungen als Aufwandsersatz und nicht als Erwerbseinkommen angesehen werden, werden Kürzungen vorgenommen. Dies hat in Einzelfällen dazu geführt, daß Mandatäre sich geweigert haben, ihr Mandat weiterhin auszuüben, da sie aufgrund des Verzichtsverbotes einen finanziellen Schaden erlitten hatten. Die vorgesehene Neuregelung versucht dieses Problem in systemadäquater Weise zu lösen.

Zu Z.5.:

Dem Bürgermeister, der, wie bereits dargelegt, nicht nur als politischer Funktionär, sondern primär als Behördenorgan anzusehen ist, soll anstelle einer Entschädigung ein Amtsbezug samt Sonderzahlungen zukommen.

Im Hinblick auf den finanziellen Einfluß durch die Steuerreform und den Wegfall des Werbungskostenpauschales wurde das Prozentausmaß der Bezugssätze in den einzelnen Stufen angehoben. Die Stufe bis zu 500 Einwohnern wurde fallen gelassen, da es in Niederösterreich nur wenige Gemeinden unter 1.000 Einwohnern gibt und darüber hinaus gerade die Bürgermeister dieser Gemeinden infolge Fehlens einer entsprechenden Gemeindeverwaltung persönlich besonders belastet sind.

Um vor allem die Bezüge der Bürgermeister der kleinen und mittleren Gemeinden anheben zu können, ohne das Prozentausmaß in der einzelnen Stufe wesentlich zu erhöhen, wurde dem Beispiel anderer Bundesländer folgend, dem Amtsbezug des Bürgermeisters der Gehalt eines Gemeindebeamten der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse VII des Schemas IIa NÖ GBGO 1976 zugrunde gelegt.

Da durch die Anhebung des Prozentausmaßes in den einzelnen Stufen zwischen 5 und 20 % sowie durch die Gewährung von Sonderzahlungen die Bezüge der Bürgermeister erhöht wurden, erscheint Abs.3 entbehrlich, zumal die Vollziehung dieser Bestimmung in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt hat.

Bezüglich der Auswirkung der Neuregelung siehe nachfolgende Tabellen:

Monatliche Entschädigung des Bürgermeisters
(alt)

bis zu	500 Ew.	15 bis 20 v.H.	= S 4.170,15 bis S 5.560,20
von	501 bis 1.000 Ew.	20 bis 30 v.H.	= S 5.560,20 bis S 8.340,30
von	1.001 bis 2.500 Ew.	30 bis 45 v.H.	= S 8.340,30 bis S 12.510,45
von	2.501 bis 5.000 Ew.	45 bis 55 v.H.	= S 12.510,45 bis S 15.290,55
von	5.001 bis 10.000 Ew.	55 bis 70 v.H.	= S 15.290,55 bis S 19.460,70
von	10.001 bis 20.000 Ew.	70 bis 90 v.H.	= S 19.460,70 bis S 25.020,90
über	20.000 Ew.	90 bis 100 v.H.	= S 25.020,90 bis S 27.801,--
		100 %	= S 27.801,--

**Monatliche Entschädigung des Bürgermeisters
bei Anwendung des § 4 Abs.3**

(alt)

bis zu	500 Ew.	15 bis 20 v.H.	= S 8.340,30 bis S 11.120,40
von	501 bis 1.000 Ew.	20 bis 30 v.H.	= S 11.120,40 bis S 16.680,60
von	1.001 bis 2.500 Ew.	30 bis 45 v.H.	= S 16.680,60 bis S 25.020,90
von	2.501 bis 5.000 Ew.	45 bis 55 v.H.	= S 25.020,90 bis S 30.581,10
von	5.001 bis 10.000 Ew.	55 bis 70 v.H.	= S 30.581,10 bis S 38.921,40
von	10.001 bis 20.000 Ew.	70 bis 90 v.H.	= S 38.921,40 bis S 50.041,80
über	20.000 Ew.	90 bis 100 v.H.	= S 50.041,80 bis S 55.602,--

100 % = S 55.602,--

Amtsbezug des Bürgermeisters

(neu)

bis zu	1.000 Ew.	25 bis 35 v.H.	= S 9.410,75 bis S 13.175,05
von	1.001 bis 2.500 Ew.	35 bis 50 v.H.	= S 13.175,05 bis S 18.821,50
von	2.501 bis 5.000 Ew.	50 bis 70 v.H.	= S 18.821,50 bis S 26.350,10
von	5.001 bis 10.000 Ew.	70 bis 90 v.H.	= S 26.350,10 bis S 33.878,70
von	10.001 bis 20.000 Ew.	90 bis 115 v.H.	= S 33.878,70 bis S 43.289,45
über	20.000 Ew.	115 bis 125 v.H.	= S 43.289,45 bis S 47.053,75

100 % = S 37.643,--

Zu Z.10.:

Durch die Einfügung eines neuen Abs.2 im § 10 wird dem Umstand Rechnung getragen, daß der Bürgermeister nunmehr keine Entschädigung, sondern einen Amtsbezug erhält, auf den die Ruhensbestimmungen nach Abs.1 nicht angewendet werden können.

Zu Z.12.:

Es wurde bisher als ungerecht empfunden, daß Bürgermeister, die weder einen Anspruch auf eine laufende Zuwendung (Bürgermeisterpension) noch auf eine einmalige Zuwendung, nunmehr Abfindung, besitzen, die von ihnen nach § 17 Abs.1 des Gesetzes

zu leistenden Beiträge nicht rückerstattet erhielten. Diesem Vorwurf soll nunmehr durch die in Abs.2 getroffene Regelung begegnet werden.

Zu Z.15.:

Die Möglichkeit, anstelle einer Bürgermeisterpension eine Abfertigung zu erlangen, wurde, da von dieser Bestimmung in der Praxis kaum Gebrauch gemacht wurde, gestrichen. Damit soll auch verhindert werden, daß auf ausscheidende Bürgermeister aus fiskalischen Gründen seitens der Gemeinde dahingehend Druck ausgeübt wird, anstelle der Bürgermeisterpension eine Abfertigung zu beantragen.

Zu Z.18.:

Das einmalig gebührende Hinterbliebenengeld wird in eine Hinterbliebenenpension umgewandelt. Die Ansätze für die Hinterbliebenenpension entsprechen den in den §§ 71 und 78 der GBDO 1976 normierten Ansätzen. Stirbt der Bürgermeister nach einer Amtszeit von zehn Jahren, soll eine Hinterbliebenenpension gebühren. Hat der Bürgermeister bei seinem Tod noch keine Amtszeit von zehn Jahren, sollen die Pensionsbeiträge nach § 11 Abs.2 und 3 zurückzuzahlen sein.

Zu Z.19.:

Da in der nächsten Legislaturperiode des Nationalrates mit einer Pensionsreform zu rechnen ist, die auch die gegenseitige Anrechnung von Ruhebezügen im Bereich der politischen Funktionäre enthalten soll, wird, um Präjudizierungen zu vermeiden, Abs.2 ersatzlos gestrichen.

Zu Z.21.:

Die Bestimmungen des § 20 Abs.2 normiert, daß laufende Zuwendungen für Bürgermeister, die vor dem aus dem Amt geschieden sind, von dieser Novelle unberührt bleiben. Die Hinterbliebenen eines nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verstorbenen derartigen Bürgermeisters werden jedoch als "Hinterbliebene eines anspruchberechtigten Bürgermeisters" im Sinn des § 14 Abs.1 neue Fassung anzusehen sein.

§ 20 Abs.3 verpflichtet die Gemeinden die neuen Verordnungen gemäß § 9 Abs.1 bis zum 31.März 1991 zu erlassen und stellt sicher, daß diese Verordnungen jedenfalls (also bei Säumnis der Gemeinde allenfalls auch rückwirkend), mit 1.April 1991 in Kraft treten.

Durch den Wegfall der Möglichkeit der Erhöhung der Bürgermeisterentschädigung würden einige Gemeindefunktionäre eine geringere Entschädigung erhalten. Abs.4 soll daher gewährleisten, daß die bisherige Entschädigung bis zum Ende der derzeit laufenden Gemeinderatsperiode weitergewährt wird.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Mag.Freibauer, Haufek u.a. beiliegende Gesetzesentwurf, mit dem das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher sowie die Beiträge an deren Interessenvertretungen geändert wird, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzesentwurf dem KOMMUNAL-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.